

EU-Bildungsprogramm **Erasmus+ Key Action 131 – Austausch mit Programmländer** Ausschreibung Erasmus+ Mobilitätsförderung Studierendenmobilität im akademischen Jahr 2024/25 zu Studienzwecken

Ausschreibungsbeginn: 01. Dezember 2023

Ausschreibungsfristen:

- **10. Januar 2024 – Studierende nur UMG (Medizin, Molekulare Medizin sowie Zahnmedizin)**
- **31. Januar 2024 – Studierende alle Fakultäten außer UMG**

Die Bewerbung erfolgt online über das [Erasmus+ Mobilitätsportal](#) der Abteilung Göttingen.

Zielgruppe: Regulär immatrikulierte Studierende der Universität Göttingen (BA, MA, PhD)

Mobilitätszeitraum:

- **Wintersemester 2024/25**
- **Wintersemester 2024/25 und Sommersemester 2025**
- **Sommersemester 2025**

Die Abteilung Göttingen International, verantwortlich für die Koordination des Erasmus+ Programmes, schreibt zum Zwecke der Förderung der Auslandsstudierendenmobilität universitätsweit Austauschplätze für das akademische Jahr 2024/25 aus. Die Ausschreibung bezieht sich auf vertraglich vereinbarte Erasmus+ Plätze und der Option einer finanziellen Mobilitätsförderung inkl. anteiliger Zero Grant Zeiträume. Die Erasmus+ Förderung ist kein Vollstipendium.

Zugangsvoraussetzungen:

- 1) Registrierung im PORTAL mit @stud.uni-goettingen.de-Adresse (Registrierungen mit privater E-Mail-Adresse sind formal ungültig)
- 2) Nachweis der Immatrikulation
 - Studierende müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung regulär eingeschrieben sein (Wintersemester 2023/24)
 - In Ausnahmefällen wird eine vorläufige Zulassung akzeptiert; das bedingt die Nachreichung der Immatrikulation für das Sommersemester 2024 bis spätestens 01.04.2024 über das Mobilitätsportal. Ansonsten erfolgt eine Ablehnung der Bewerbung.
- 3) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bis Bewerbungsfrist 10.01 (UMG) bzw. 31.01.2024 (alle Fakultäten außer UMG), (Beispiele für Nachweise, s. Anhang)

Erforderliches Sprachniveau:

- Mindestsprachniveau **B1 in Englisch** für aufnehmende Einrichtungen, in denen Englisch Unterrichtssprache ist oder
 - Mindestsprachniveau **B1 in Französisch oder Spanisch** für aufnehmende Einrichtungen, in denen eine dieser zwei großen Sprachen Unterrichtssprache ist oder
 - Mindestsprachniveau A2 in der Unterrichtssprache für aufnehmende Einrichtungen, in denen nicht Englisch, Französisch oder Spanisch gilt.
- 4) Erfolgte bereits eine Erasmus+ Mobilität (Studium oder Praktikum) im gültigen/aktuellen Studienlevel (z. B. Bachelor), ist eine erneute Bewerbung nur möglich, sofern das Kontingent von 360 Tagen noch nicht erreicht wurde und mindestens noch 60 Tage zur Verfügung stehen.

Hinweise zu ZESS Sprachprüfungen/-tests

- ✚ Studierende, die sich für einen Aufenthalt im Sommersemester 2025 bewerben, können optional bis zum 31.07.2024 einen erforderlichen Nachweis nachreichen ([Upload im Erasmus+ Mobilitätsportal](#)). Dies findet Anwendung, wenn bspw. eine Prüfungswiederholung ansteht oder die Bewerbung um einen Sprachkursplatz im WS 2023/24 erfolglos war.
- ✚ Ein FlexNow-Ausdruck als Nachweis einer Anmeldung zur ZESS-Sprach**kursprüfung** im Februar 2024 wird bei Bewerbung akzeptiert. Der Nachweis über das Prüfungsergebnis ist dann bis spätestens 28.02.2024 im Mobilitätsportal nachzureichen ([Upload im Erasmus+ Mobilitätsportal](#)).
- ✚ Studierende, die sich für einen [ZESS-Sprachtest \(Sprachnachweis für einen Auslandsaufenthalt\)](#) angemeldet haben, laden bitte die Terminbestätigung, die sie nach Anmeldung per E-Mail vom ZESS erhalten als Nachweis mit der Bewerbung hoch. Das Ergebnis ist bis spätestens 28.02.2024 im Mobilitätsportal ([Upload im Erasmus+ Mobilitätsportal](#)) hochzuladen.
- ✚ Bei Nichtbestehen einer ZESS-Sprachkursprüfungen ist innerhalb der Frist zur Einreichung des Prüfungsergebnisses, d. h. 28.02.2024, ein Nachweis über das Nichtbestehen im Portal ([Upload im Erasmus+ Mobilitätsportal](#)) hochzuladen sowie die Angabe des Datums für die Wiederholungsprüfung (vor dem 30.04.2024; ansonsten ist ein Austausch nur zum Sommersemester 2025, wenn der Nachweis bis 31.07.2024 nachgereicht wird, möglich).

Allgemeine Hinweise:

Nicht-Erbringung eines Nachweises wird als fehlende Voraussetzung gewertet und bedeutet den Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren. Die zu erbringenden Sprachnachweise gelten für das zentrale Bewerbungsverfahren an der Universität Göttingen. Die Anforderungen (Level sowie Nachweis) der Partnerhochschulen können davon abweichen.

Förder- und Zahlungskriterien

Es gelten die für das Programm festgelegten Förder- und Zahlungskriterien der Georg-August-Universität Göttingen:

- [Ausschreibung](#)
- Förderung gemäß national festgelegten Förderraten pro Monat nach Länderkategorie [s. Erasmus+ KA 131 Homepage](#) Die Angaben 2023/24 Angaben dienen der Orientierung. Die Veröffentlichung der Förderraten und des Förderumfangs diese Ausschreibung betreffend werden Anfang Juni 2024 veröffentlicht.
- Finanzielle Förderung vorbehaltlich ausreichender Mittelverfügbarkeit

- Ausschließlich finanzielle Förderung von vollen Monaten (1 Monat = 30 Tage) sowie anteilige Zero Grant Förderung (nicht finanziell geförderter Zeitraum); Mindestförderdauer 60 Tage (= 2 Monate).
- Vollständige Mobilitätsdokumentation
- Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Raten (75 % nach Ankunft an der Gasthochschule; 25 % nach Abschluss der Mobilität)
- Mindestanzahl an zu erbringenden ECTS **pro Semester** in Höhe von **10 Credits**, Nachweis erfolgt durch Transcript of Records (ToR) der aufnehmenden Einrichtung
- Aufstockungsbetrag [Social Top up Teilnehmer*innen „Fewer Opportunities“](#)
- Aufstockungsbetrag [Top up „Green Travel“](#)

Auswahlverfahren an den Fakultäten durch die Programmbeauftragten

Das Bewerbungsverfahren ist dezentral einheitlich anzuwenden und es gelten universitätsweit einheitliche Auswahlkriterien, um Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung für alle Bewerber*innen zu gewährleisten.

Ablauf Online-Bewerbungsverfahren an den Fakultäten

Nach Registrierung im PORTAL mit @stud.uni-goettingen.de-Adresse beinhaltet das Bewerbungsverfahren das Ausfüllen des Online-Bewerbungsformulars (je Fakultät ein Formular) inkl. Datenschutzerklärung sowie den Upload der nachfolgenden Dokumente:

- 1) Immatrikulationsbescheinigung des Bewerbungssemesters, d. h. WS 2023/24 ([Upload im Erasmus+ Mobilitätsportal](#))
- 2) [FlexStat-Ranking](#) bzw. bei Bewerbung im 1. Fachsemester eines grundständigen Studiengangs ist bitte die Hochschulzugangsberechtigung einzureichen ([Upload im Erasmus+ Mobilitätsportal](#))
- 3) Sprachnachweis/e ([Upload im Erasmus+ Mobilitätsportal](#)) (s. Beispiele im Anhang; Studierende der Philologien sind von einer Nachweispflicht befreit und reichen bitte stattdessen ihre aktuelle Immatrikulationsbescheinigung ein.)

Platzvergabe durch zuständige*n Programmbeauftragte*n an der Fakultät

Die Prüfung der zentralen Zugangskriterien (ob) sowie die Auswahl nach den vorgegebenen und für alle Fakultäten gleichermaßen geltenden Auswahlkriterien (wer) erfolgt durch die Programmbeauftragten der Fakultäten. Dabei werden nach Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen (Immatrikulations- und Sprachnachweis) die Bewerbungen nachfolgenden zentralen Kriterien mit den genannten Gewichtungen bewertet:

- Persönliche Motivation: 20 %
- Fachliche Motivation: 30 %
- Skizzierung Finanzierung: 10 %
- Zugehörigkeit zur Gruppe [Fewer Opportunity](#) 10 %
- Note: 30 %

Auf Basis dieser Bewertungen wird ein Ranking der Bewerber*innen erstellt. Bei punktgleichem Ranking ist, falls zutreffend, [APO § 8 b \(3\)](#) anzuwenden.

Hinweise

- Als Sprachnachweise gelten z. B. der erfolgreiche Abschluss eines ZESS-Sprachkurses mit anschließender Prüfung, die Note der Hochschulzugangsberechtigung aus 2020, s. Anlage.
- Es sind ausschließlich gültige Erasmus+ KA 131 Austauschvereinbarungen der jeweiligen Fakultät bzw. im Fall der Philosophische Fakultät des Seminars zu nutzen.
- Mindestanforderungen der Partner sollten bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigt werden, um eine spätere Ablehnung der Bewerber*innen durch die Partner zu vermeiden. Insbesondere auf Mindestanforderungen in punkto Sprachkompetenz(en) und ggf. erforderliche Sprachnachweise sollte hingewiesen werden.
- Das Führen einer digitalen dezentralen Bewerber*innen¹- und ggf. Nachrücker*innen-Listen ist verpflichtend. Die Einreichung erfolgt digital (Upload) über die Erasmus Cloud (verwaltet von der Abteilung Göttingen International) bis 30.04.2024.
- Nur fristgerecht eingegangene Nominierungen werden von der Abteilung Göttingen International für das weitere Verfahren angenommen. Verspätete Einreichung führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.
- Erfolgreich nominierte Studierende erhalten den angenommenen Austauschplatz. Die Nachrücker*innen-Listen finden in erster Linie Anwendung auf den Platz. Die Abteilung Göttingen International entscheidet über die Förderung, siehe nächstes Kapitel „Zentrale Fördervergabe“.
- 50 % der Credits sollen in dem Fach belegt werden, über das die Studierenden an die Partneruniversität gehen. 50 % der Kurse sind in der Unterrichtssprache zu absolvieren, für die auch der erforderliche Sprachnachweis erbracht wurde. Es ist darauf zu achten, dass im Transcript of Records die im Learning Agreement bzw. revised Learning Agreement vereinbarten Kurse aufgeführt sind, um eine spätere Anerkennung gewährleisten zu können.
Hinweis: Im Falle eines Audits durch die nationale Agentur (NA DAAD) kommt es zukünftig zu einer stärkeren Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung und Anerkennung der Kurse.

Nominierungsfrist

Die Auswahl und das Ranking werden dezentral über die Fakultäten bzw. Fächer organisiert.

Die Fakultäten (außer Philosophische Fakultät und ZEWIL) legen dezentral eine Frist nach dem 01. März jedoch vor dem 30.04.2024 fest, bis wann die Platzannahme über das [Erasmus+ Mobilitätsportal](#) durch die ausgewählten Studierenden verbindlich zu erfolgen hat. Die Abgabefrist wird seitens der Programmbeauftragten entsprechend an die zu nominierenden Studierenden sowie Abteilung Göttingen International kommuniziert. Die Programmbeauftragten übermitteln bis 30.04. 2024 über die Erasmus+ Cloud, die digital unterzeichnete und geprüfte Bewerber*innenliste.

¹ Bewerber*innenlisten enthalten die Kriterien mit entsprechender Bewertung pro Studierende*n.

Die Philosophische Fakultät sowie die ZEWIL legen dezentral eine Frist nach dem 01. März jedoch vor dem 30.04.2024 fest, bis wann die Studierenden der Philosophischen Fakultät sowie der ZEWIL ihre unterzeichnete Nominierung bei der/dem zuständigen Programmbeauftragten ihres Fachs einzureichen haben. Die Abgabefrist wird seitens der Programmbeauftragten entsprechend an die zu nominierenden Studierenden sowie Abteilung Göttingen International kommuniziert.

Die Programmbeauftragten der Philosophischen Fakultät sowie der ZEWIL reichen die unterzeichneten Nominierungen wie folgt ein:

- Bevorzugt: Digital über die Erasmus+ Cloud mit *zertifizierter digitaler* Signatur (keine gescannte Unterschrift).
- Alternativ per Hauspost an die Abteilung Göttingen International (hier: Erasmus+ KA 131 Team) im Original mit Nassunterschrift.

Die Programmbeauftragten übermitteln bis 30.04. 2024 über die Erasmus+ Cloud, die digital unterzeichnete und geprüfte Bewerber*innenliste.

Zentrale Fördervergabe - Mobilitätsmittel

Annahme #1: ausreichende Mittel stehen für die Anzahl der ausgewählten Bewerber*innen zur Verfügung

- Förderzusage an alle ausgewählten Studierenden der Bewerber*innen-Liste.
- Die Programmvorgaben hinsichtlich der einzureichenden Dokumente gelten.

Annahme #2: ausreichende Mittel stehen für die Anzahl der ausgewählten Bewerber*innen **nicht zur Verfügung**

In diesem Fall wird ein zentrales Vergabeverfahren durchgeführt, das im Kern auf einem Losverfahren basiert.

- Anwendung einer durch Abteilung Göttingen International erarbeiteten Vergabetabelle (Staffelung)
- Festlegung einer Kommission (Vier-Augen-Prinzip ist ausreichend)
- Losverfahren und Bildung einer Förderreserveliste (Nominierungen, die durch die Vergabetabelle im ersten Schritt nicht abgedeckt werden). Noch verfügbare Fördermittel werden dann gemäß Reihenfolge auf der Förderreserveliste vergeben.
- Sollten durch Annullierungen Fördermittel frei werden, erfolgt eine Vergabe gemäß Reihenfolge auf der Förderreserveliste. Voraussetzung ist, dass die akademische Mobilität noch nicht angetreten wurde und ein vollständig unterzeichnetes Learning Agreement vorliegt, damit eine Ausstellung der Fördervereinbarung (Grant Agreement) noch vor Beginn der Mobilität erfolgen kann (Programmvorgabe).
- Tritt der Fall ein, dass Studierende, die als Nachrücker*in gemäß Bewerber*innen²- / Nachrücker*innen-Listen (30.04.2024) für einen Austauschplatz durch ihre*n Programmbeauftragte*n vorgesehen sind, tatsächlich das Angebot eines Austauschplatzes erhalten und annehmen werden diese an das Ende der Förderreserveliste gesetzt (Reihenfolge gemäß zeitlichem Eingang).

Hinweise

- Die Programmvorgaben (EU, NA DAAD, Abteilung Göttingen International) hinsichtlich der einzureichenden Dokumente gelten uneingeschränkt bis zum Ende des jeweiligen Förderdurchgangs.

² Bewerber*innenlisten enthalten die Kriterien mit entsprechender Bewertung pro Studierende*n.

ANHANG:

Übersicht über allgemein akzeptierte Sprachnachweise (nicht abschließend):

- Nachweis über bestandenen ZESS-Sprachkurs (z. B. über FlexNow-Auszug) - bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten
- [ZESS-Sprachnachweise für Auslandsaufenthalte](#), z. B. „Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber aus Deutschland für ein DAAD-Stipendium im Ausland“ - bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten.
- UNICert -“ - bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten Hochschulzugangsberechtigung (HZB 2020) mit Verweis auf Anwendung „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“
- Hochschulzugangsberechtigung (HZB 2020) ohne Verweis auf Anwendung „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“
 - Abitur (G8 und G9): Nachweis B2 Niveau, wenn Fremdsprache bis zum Abitur gelernt und ein Notendurchschnitt von mindestens gut in den letzten vier Schuljahren erreicht wurde
 - Abitur (G8): Nachweis B1 Niveau, wenn Fremdsprache mindestens 6 Schuljahre erfolgreich bis Klasse 11 gelernt wurde
 - Abitur (G9): Nachweis B1 Niveau, wenn Fremdsprache mindestens 7 Schuljahre erfolgreich bis Klasse 12 gelernt wurde
- oder nachzuweisende Sprache wurde als Fach bis einschl. Abschlussjahr absolviert – bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten
- Sonstiger Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), z. B. Volkshochschule, Sprachinstitut – bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten
- Bestätigtes Auslandspraktikum (mind. 1 Monat) inkl. Hinweis, dass die Arbeitssprache Englisch, Französisch oder Spanisch war.

Allgemeine Hinweise:

- Grundsätzlich sollte ein Sprachnachweis nicht älter als drei Jahre sein. Eine Ausnahme stellt die Hochschulzugangsberechtigung dar, die nicht älter als vier Jahre sein darf. Nachweise, die älter als fünf Jahre sind, sollten nicht akzeptiert werden.
- Bitte beachten: Einstufungstests beim ZESS oder anderen Sprachkurs-Anbietern werden nicht akzeptiert!
- [Prüfungstermine ZESS Februar 2024](#)

Englisch B1 Niveau:

- „Cambridge English: „Preliminary“ (PET)
- „International English Language Testing System“ (IELTS Academic) mindestens Band 4
- „Test of English as a Foreign Language, paper-based test“ (TOEFL PBT) mit mindestens 487 Punkten
- „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 57 Punkten
- „The European Language Certificates“ (TELC) mit mindestens B1

Französisch B1 Niveau:

- Deutsch-Französisches Hochschulabkommen vom 4. November 1988 (gilt für bilinguale Schulformen bzw. deutsch-französische Gymnasien, an welchen Französisch bzw. Deutsch bis zum Abitur gelehrt und Französisch bzw. Deutsch als Prüfungsfach im Abitur/Baccalauréat abgelegt wird)
 - „Aufgrund der Vereinbarung... ist durch die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungsfach Französisch erzielte Note von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit.“
- „Diplôme approfondi de langue française“ (DALF) mit mindestens B1
- „Diplôme d'études en langue française“ (DELF) mit mindestens B1
- „The European Language Certificates“ (TELC) mit mindestens B1

Spanisch B1 Niveau:

- „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE) mit mindestens B1
- „The European Language Certificates“ (TELC Español) mit mindestens B1
- „Diploma Internacional de Español“ (DIE) mit mindestens B1

Weitere Sprachen – Niveau A2:

Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch-Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch:

- FlexNow Ausdruck
- Nachweis über ein absolviertes anerkanntes Sprachkursangebot weiterer Anbieter außerhalb der Universität